

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat
Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14
Magdeburg-Wittenberge-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5,
Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen
Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge
und Schernikau im Landkreis Stendal**

**zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes
Sachsen-Anhalt (LSA)**

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2019 (Az.: 308.4.1-31027-F3.15) ist der Plan für den Neubau der BAB 14, VKE 1.5 nördlich der Anschlussstelle Lüderitz bis nördlich der Anschlussstelle Uenglingen (von Bau-km 12+497.017 bis Bau-km 12+187.508) gemäß §§ 17 Abs. 1 und 24 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 03.09.2019 bis einschließlich zum 16.09.2019

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während folgender Zeiten aus:

Hansestadt Stendal

Montag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Zimmer 203, 2. Etage, Verwaltungsgebäude
Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Zimmer 20, Bismarckstraße 5 in 39517
Tangerhütte.

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark), Zimmer 1.14, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)Landesverband Sachsen-Anhalt e. V und den (anwaltlich vertretenen) Einwendern E 5, E 9 bis E 11 und E 25 bis E 48 individuell zugestellt.

Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 1.5 ist ein 12,891 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die Verkehrseinheit beginnt nördlich der an die Landesstraße 30 angebundenen Anschlussstelle Lüderitz. Von dort aus verläuft die VKE 1.5 zunächst in einem weiten Linksbogen in nordöstliche Richtung, erreicht nach ca. 1,5 km die geplante PWC-Anlage „Stendal Süd“ und überquert im Anschluss hieran westlich der Ortslage Döbbelin die Bundesstraße 188, wo die Anschlussstelle Stendal als symmetrisches halbes Kleeblatt errichtet wird. Im weiteren Verlauf quert die Trasse das Überschwemmungsgebiet der Uchte sowie in der Folge drei Strecken der DB AG (6185 Berlin-Spandau – Oebisfelde [Hochgeschwindigkeitsstrecke] bei Bahn-km 211,4; 6107 Berlin-Lehrter Bahnhof – Lehrte [Stammstrecke] bei Bahn-km 110,78 und 6899 Stendal – Uelzen bei Bahn-km 5,88). Zwischen den Ortslagen Uenglingen und Schernikau überquert die BAB 14 die Landesstraße L 15. Dort wird die Autobahn mit der Anschlussstelle Uenglingen an das nachgeordnete Netz angebunden. Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen. In der VKE 1.5 werden insgesamt 29 Ingenieurbauwerke errichtet. Diese

unterteilen sich in 17 Brückenbauwerke, 8 Irritationsschutzwände, 3 Filterbecken und 1 Regenrückhaltebecken. Ebenfalls Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Autobahnabschnittes der BAB 14 wird gemeinsam mit der VKE 2.1 erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss hierfür (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) ist bereits seit dem 15.05.2018 bestandskräftig.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden neben einer wasserrechtlichen Zulassung i. S. d. § 78 a Abs. 2 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Zudem umfasst dieser Beschluss eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen und vom Vorhabenträger durchzuführenden Gewässerausbaumaßnahmen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Adresse lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig. Die Postanschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100 854, 04008 Leipzig. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderauthentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.“